



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/444/2022**

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Jugendhilfeausschuss	17.11.2022	Entscheidung	öffentlich

TOP Inobhutnahme für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt,

im Bereich der anderen Aufgaben gem. § 76 SGB VIII die Ausführung der Betreuung, Versorgung und Begleitung junger Menschen im Rahmen von Inobhutnahme-Maßnahmen entsprechend §§ 42 und 42a SGB VIII an einen Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Görlitz zu übertragen.

Hierzu soll mit der Chancenwerkstatt (CWO) gGmbH ein öffentlich- rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden, um insbesondere die Inobhutnahme von minderjährigen unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (umA) zu gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen: keine (Kostenerstattung erfolgt durch den Freistaat Sachsen)

Begründung

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist gemäß § 42, 42a SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die (vorläufige) Inobhutnahme erfordert. Verantwortlich dafür sind im Jugendamt des Landkreises Görlitz die Sachgebiete Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 87 SGB VIII. Für die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich der Minderjährige vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält. Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Kindes oder Jugendlichen richtet sich nach § 88a (2) SGB VIII. (siehe Anlage)

Die Flucht nach Europa/Deutschland und damit Sachsen ist ein Dauerthema, dem sich der Landkreis Görlitz stellen muss. Mit seinen Grenzen zu Polen und Tschechien ist weiterhin mit illegalen und (im Fall Ukraine) legalen Grenzübertritten zu rechnen. Die Verantwortung des Jugendamtes für aufgegriffene Kinder und Jugendliche wird auch in Zukunft einen höheren Stellenwert als in anderen Landkreisen (ohne Staatsgrenze) haben.

Nachdem die Anzahl der ankommenden bzw. zu verteilenden umA Flüchtlingswelle von 2015/2016 ab 2017 kontinuierlich rückläufig wurde, sind die damals speziell dafür eröffneten Einrichtungen zum großen Teil, mit Ausnahme der CWO gGmbH Markersdorf und der Caritas Region e.V. Görlitz geschlossen worden. Diese beiden Einrichtungen arbeiten vorwiegend im Leistungsbereich §§ 34 (Heimerziehung) und 41 SGB VIII (Hilfe für Junge Volljährige) mit ausländischen Jugendlichen.

Politische, kriegerische und wirtschaftliche Flüchtlingskrisen ab 2021 erzeugten eine erneute Zunahme von Flüchtlingsströmen, die u.a. über Polen und Tschechien kommend im Landkreis Görlitz ankommen.

Es ist kurzfristig nicht mit einem Ende erforderlicher Aufgriffe zu rechnen. Die konkret zu erwartete Anzahl ist ebenso wenig planbar wie die Zeitpunkte oder Orte von künftigen Aufgriffen unbegleiteter minderjähriger Ausländer. Auch die weitere Entwicklung des Krieges in der Ukraine und die damit verbundenen Flüchtlingsbewegungen sind nicht berechenbar. Im Landkreis Görlitz gibt es gegenwärtig drei stationäre Einrichtungen, die im Auftrag des Landkreises die andere Aufgabe ‚Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen‘ durchführen. Diese Einrichtungen befinden sich alle in freier Trägerschaft. Seit dem 15.10.2022 steht ein freier Träger (CJD Löbau) für die andere Aufgabe -Inobhutnahme wegen Umbaumaßnahmen seiner Einrichtung nicht mehr zur Verfügung.

Die beiden für die Inobhutnahme aktiven Träger sind:

Diakonie Libera „Janusz-Korczak-Haus“ in Görlitz mit 6 Plätzen und

Diakonie StattRand gGmbH „Kinder-, Jugend- und Familienhaus“ in Weißwasser mit 5 Plätzen

Zudem arbeitet der Landkreis Görlitz seit dem 01.07.2014 mit einem Konzept der Bereitschaftspflege für die Inobhutnahme von Kindern im Alter von 0-6 Jahren. Die Familien sind durch das Jugendamt geprüfte Familien und werden während der Inobhutnahme vom Pflegekinderdienst des Görlitzer Jugendamtes begleitet. Diese Form der Unterbringung spielt im Hinblick auf Inobhutnahmen ausländischer Kinder und Jugendlicher keine wesentliche Rolle, da der überwiegende Teil der umA männlich und über 16 Jahre alt ist.

Fallzahlenentwicklung

Gemäß § 42c SGB VIII wird die Aufnahmequote anhand des Königsteiner Schlüssels errechnet. Im Oktober 2021 hatte der Landkreis Görlitz bereits seine Quote mit 134,9% deutlich überschritten. Am 01.08.2022 mit 131,7 % und am 26.08.2022 bereits mit 147,2 %. Die (vorläufige) Inobhutnahme erfolgt seit 2019 in den o.g. regulären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kapazitäten dafür sind seit längerem erschöpft und es wurden durch den Geschäftsführer der Jugendhilfeeinrichtung CWO gGmbH Anträge zur Genehmigung für Inobhutnahmen von umA bei der Oberen Landesbehörde gestellt. Ab 2022 sind Ausnahmegenehmigungen seitens des Landesjugendamtes nicht mehr erlaubt. Vielmehr wurde auf die dauerhafte Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten gedrängt. Da die temporären Überbelegungen jedoch sporadisch und nicht planbar erforderlich wurden, konnten keine weiteren Inobhutnahme-Angebote ohne enormes wirtschaftliches Risiko geschaffen werden. Verschärft wird die Situation durch den nicht zu deckenden Bedarf an erforderlichen Fachkräften. Da das Landesjugendamt lange an den hohen Fachstandards für die vorübergehende Unterbringung festhielt, sahen sich weder freie noch der öffentliche Träger der Jugendhilfe in der Lage, angemessene Kapazitäten mit gesicherter Wirtschaftlichkeit zu schaffen.

Vorübergehend konnte sich der Landkreis Görlitz im Rahmen der Amtshilfe mit der Belegung von Inobhutnahme-Stellen in den anderen sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten behelfen. Aber auch diese stoßen seit Mai 2022, durch zunehmende Aufgriffe und Zuweisungen von umA aus anderen Bundesländern an ihre Kapazitätsgrenzen.

Eine Erweiterung der Platzangebote in den ION Einrichtungen der Diakonie Libera und der Diakonie StattRand gGmbH ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich. Zudem muss bei der ION von umA beachtet werden, dass die Jugendlichen zum Teil Krankheiten wie Tuberkulose, Krätze und Covid 19 mitbringen, die hoch ansteckend sein können und andere Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen der Inobhutnahme gefährden. Vor jeder Aufnahme eines umA in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist deshalb eine ärztliche Inaugenscheinnahme zwingend erforderlich.

Am 24.10.2022 veröffentlichte die Verwaltung des Jugendamtes deshalb einen Aufruf im Rahmen einer Bekanntmachung auf der Landkreisseite an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Beteiligung an der Durchführung von anderen Aufgaben - Inobhutnahme nach §§ 42 und 42a SGB VIII. Parallel dazu wurden die im Landkreis GR tätigen Geschäftsführer/Vorstände der freien Träger stationärer Einrichtungen auf die öffentliche Bekanntmachung per E-Mail hingewiesen.

Anforderungen und Voraussetzungen für die andere Aufgabe Inobhutnahme

Für die Durchführung der anderen Aufgabe Inobhutnahme suchte der Landkreis Görlitz einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zum nächst möglichen Zeitpunkt. Die zu schaffende Einrichtung, eine Inobhutnahmestelle, soll über eine Kapazität von 10 Plätzen verfügen. Die Einrichtung muss auf Grundlage einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII arbeiten, welche beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt –Sächsisches Landesjugendamt - zu beantragen ist.

Im Rahmen der Interessenbekundung sollte ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe ermittelt werden, der die umfassende stationäre Betreuung und Versorgung der in Obhut genommenen Minderjährigen sicherstellt. Bei dem aufzunehmenden Personenkreis handelt es sich um überwiegend unbegleitete minderjährige Ausländer vom 10. Lebensjahr bis zum Erreichen der Volljährigkeit.

Der interessierte Träger soll über nachweisbare Erfahrungen in der Betreuung von stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Ausländer verfügen. Die Inobhutnahmestelle sollte ihren Standort im Landkreis Görlitz, vorzugsweise in der Stadt Görlitz oder der näheren Umgebung vorweisen. Die räumlichen Gegebenheiten sollen eine Unterbringung und Betreuung der Minderjährigen unter Einhaltung von Quarantänebedingungen ermöglichen. Wünschenswert ist zudem eine gute infrastrukturelle Einbindung. Die Fachlichkeit des Trägers und der Beschäftigten ist in entsprechender Art und Weise nachzuweisen.

Ergebnis

Ein Interessent, die CWO gGmbH, hat die vollständigen Unterlagen und Nachweise im Jugendamt form- und fristgemäß eingereicht. Da dieser Träger alle Voraussetzungen bietet, die geforderten Bedingungen vorweisen und Inobhutnahmen zeitnah realisieren kann, beabsichtigt der Landrat den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der CWO gGmbH.

Die CWO gGmbH ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und arbeitet seit Dezember 2015 hauptsächlich in der stationären Kinder- und Jugendhilfe im Bereich umA. Das Team der CWO gGmbH hat sich interkulturelle und pädagogische Sach- und Fachkompetenzen explizit im Umgang mit der genannten Personengruppe erfolgreich angeeignet. Die langjährige Zusammenarbeit (7 Jahre) mit dem Landkreis (Jugendamt, Ausländerbehörde, Jobcenter etc.) gestaltete sich stets zuverlässig, flexibel und zielführend. Der freie Träger betreibt eine Wohngruppe mit 10 Plätzen für umA in Markersdorf. Im gleichen Gebäude steht eine weitere Etage für 8 bis 12 Plätze zur Verfügung. Die Betreuung und Versorgung der umA kann unter Quarantänebedingungen stattfinden, da es sich um Einzelzimmer mit integrierter Nasszelle handelt. Die Einrichtung entspricht den Anforderungen an Brandschutz und Hygiene. Die Wohngruppe nach § 34 SGB VIII verfügt über eine gültige Betriebserlaubnis.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 42 SGB VIII	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
§ 42a SGB VIII	Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise
§ 76 SGB VIII	Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben
§ 87 SGB VIII	Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
§ 89d SGB VIII	Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach Einreise

Anlage:

Auszug Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe